

Gemeinde Glottertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe des Beitrages

§ 6 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) sowie Artikel 6 Ziffer 1 der Euroanpassungssatzung wird wie folgt geändert:

Höhe des Beitrages:

1. Der Beitrag beträgt für die Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 2.1 0,15 € je Person und Übernachtung (Bettengeld).

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) in Verbindung mit Artikel 6 Ziffer 1 der Euroanpassungssatzung außer Kraft.

Glottertal, 15.12.2005

Eugen Jehle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, 15.12.2005

Eugen Jehle
Bürgermeister